

# Gewerkschaftsschule Joran Unia Biel-Solothurn

Samstag, 3. Februar 2018

Luca Cirigliano
Zentralsekretär SGB



#### Unser Arbeitsgesetz und die Angriffe darauf

- Grundsätzliche Bedeutung des Arbeitsgesetzes
- Kontext Angriffe
- Aufhebung der Arbeitszeit-Bestimmungen und Sonntagsschutzes für "FachspezialistInnen" (Parl. Iv. Graber, Keller-Sutter) sowie im Homeoffice (Parl. Iv. Burkart)
- Weitere Angriffe
- Position, Lobbying und Kampagnen

#### Spezielles: Ladenöffnungszeiten am Sonntag

- Rückblick 2017
- Stand in den Kantonen

#### Fragen/Diskussion



#### Die Struktur des Arbeitsrecht

#### **Privatrecht:**

Einzelarbeitsvertragsrecht Gesamtarbeitsvertragsrecht

#### Öffentliches Recht:

Arbeitsverträge, öffentlich-rechtlicher GAV und Personalgesetze Normalarbeitsvertrag

ArG und seine 5 Verordnungen: Gesundheitsschutz Andere Gesetze: GIG, AVG, AVEG, EntsG, BBG, usw. Sozialversicherungen



#### Das Arbeitsgesetz (ArG)

#### Schutzmassnahmen für die ArbeiternehmerInnen:

- Maximale Arbeitszeit, Ruhezeit
- Verbot der Nachtarbeit
- Verbot der Sonntagsarbeit
- Ununterbrochener Betrieb
- ■Gefährliche Arbeit
- Schutz besonderer Arbeitnehmenden (stillende Mütter, schwangere Frauen: Art. 35ff. ArG sowie separate Verordnung, Jugendliche: Art. 29 ff. ArG und ArGV 5, Arbeitnehmende mit Familienpflichten: Art. 36 ArG)



#### Gesundheitsschutz (Art. 6 ArG)

- « Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im Weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen. »
- Dieser allgemein geltender Grundsatz wird in mehreren Bestimmungen präzisiert: z. B: Regeln über AZ.
- Folge: der AG muss für alle daraus entstehenden Kosten aufkommen. (inkl. Schutzausrüstungen)
- Die ArbeitnehmerInnen müssen bei den Gesundheitsschutzmassnahmen mitmachen.



#### Arbeitszeit (1) Höchstarbeitszeit

#### Prinzip:

- •45 Std/Woche. Industrie (=> Art. 5 ArG), Büropersonal und technische Angestellte + Verkaufspersonal (in Unternehmen mit >50 Arbeitnehmenden)
- •50 Std/Woche für die anderen
- Verlängerungen ohne Bewilligung (Art. 9 Abs. 3 ArG / 22 ArGV 1):
- •In Betrieben mit saisonalen Schwankungen (+4 Std max während 6 Monaten im Schnitt) / Witterungsbedingter Arbeitsausfall
- •Für Arbeitnehmende mit AZ =45 Std., deren Woche im Schnitt pro Kalenderjahr 5 Tage ausmacht:
  - höchstens +2 Std/Woche im Durchschnitt während 8 Wochen nicht überschritten;
  - +4 Std/Woche sofern im Durchschnitt während 4 Wochen nicht überschritten.



#### Arbeitszeit (2) Überzeit

Überzeit: die Grenze der wöchentlichen Höchst-Arbeitszeit (ArG) ist überschritten

- ⇒ Lohnzulage von 25% oder Zeitkompensation, mit Zustimmung der/des Arbeitnehmenden
- ⇒ Max. 2 Std. pro Arbeitnehmenden und pro Tag
- $\Rightarrow$  Max. 170 Std./Jahr wenn AZ = 45 Std., 140 Std./Jahr wenn AZ = 50
- ⇒ In Ausnahmen (12-13 ArG, 25 ArGV 1)
- ⇒ Nur an Werktagen tagsüber oder am Abend, ausser bei höherer Gewalt



#### Arbeitszeit (3) Ruhezeit

Tägliche Ruhezeit: mindestens 11 aufeinanderfolgende Stunden. Für Erwachsene kann diese auf 8 Std. 1x/Woche herabgesetzt werden.

Wöchentliche Ruhezeit: mindestens 35 aufeinanderfolgende Std. am Wochenende (11 Std.am Sonntag) + mindestens ½ Tag frei (8 Std.)

Pausen (Art. 15 ArG):

- •mind.¼ Std wenn der Arbeitstag >5 Std.
- •mind. ½ Std. wenn der Arbeitstag >7 Std.
- •mind. 1 Std. wenn der Arbeitstag >9 Std.

Pausenzeit ist bezahlte Arbeitszeit, wenn man den Arbeitsplatz nicht verlassen darf.

## Angriff auf das Arbeitsgesetz / Kontext



Seit Anfang 2016 müssen Angestellte mit über 120'000 Franken Jahreslohn unter gewissen Bedingungen ihre Arbeitszeit nicht mehr erfassen (73a ArGV1 wenn ein GAV vorliegt oder nur vereinfacht erfassen (73b ArGV 1).

Drei parlamentarische Initiativen, welche die Arbeitszeiten/Sonntag deregulieren wollen:

- 1. SR Konrad Graber (CVP/LU) 16.414 : «Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle»
- NR Thierry Burkart (FDP/AG) 16.484 : «Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice»
- 3. SR Karin Keller-Sutter (FDP/SG) 16.423 : «Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten»

## Angriff auf das Arbeitsgesetz / Kontext



- Parlamentarische Initiative Keller-Sutter
- Arbeitsgesetz
- Art. 46a Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung
   Die Arbeitszeiten von Arbeitnehmern mit leitender Tätigkeit sowie von Fachspezialisten in vergleichbarer Stellung, die bei der Organisation ihrer Arbeit und der Festlegung ihrer Arbeits- und Ruhezeiten über grosse Autonomie verfügen, müssen nicht erfasst werden.



- Neuer Art. 27 Abs. 3
- Leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Fachspezialistinnen und Fachspezialisten in vergleichbar autonomer Stellung sind von den Vorschriften der Artikel 9-17a, 17b Absatz 1, 18-20, 21 und 36 ausgenommen, sofern sie in Betrieben des Dienstleistungssektors tätig sind und einer Freistellung von der Anwendbarkeit dieser Vorschriften zustimmen.
- Plus weitere Änderungen in den Verordnungen 1-2 ArG



#### Arbeitsgesetz

- Verbot der Sonntagsarbeit
- Wöchentliche Höchstarbeitszeiten
- Verbot der Nachtarbeit
- Rücksicht auf Familienpflichten

<sup>1</sup> In der Zeit zwischen Samstag 23 Uhr und Sonntag 23 Uhr ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern untersagt. Vorbehalten bleibt Artikel 19\*.

\* Ausnahmen



«Gesetz verlangt für die Beschäftigung während der Nacht oder am Sonntag das Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder einer Unentbehrlichkeit…

Sie haben in erster Linie zum Ziel, die (zeitliche) Belastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu begrenzen und so überlange Arbeitstage, welche erwiesenermassen negative Auswirkungen auf die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit haben können, soweit möglich zu vermeiden.»

Bericht des Bundesrates: Auswirkungen der Digitalisierung auf Beschäftigung und Arbeitsbedingungen – Chancen und Risiken



#### Argumente gegen Initiative Graber:

- Ausdehnung der Sonntagsarbeit sowie Abschaffung des Nachtarbeitsund Sonttagsarbeitsverbot auf leitende Funktionen und Fachspezialisten. Keine genaue Begrenzung dieser Ausdehnung. Diese Kategorien sind unklar. Ca. 40% der Beschäftigten betroffen!
- Abbau der Sonntagsruhe: Der Sonntag ist ein wichtiger Tag für das gesellschaftliche Zusammenleben, für kirchliche, soziale und familiäre Aktivitäten.
- Keine Nacht- und Ruhezeiten mehr: die Initiative will schlicht an 7 von 7 Tagen Arbeit ermöglichen.
- Keine Überzeit merh was passiert mit Übestunden?
- Kein Schutz für die Familien
- Gesundheitsrisiko: Stress, Burn-Out, Depression, Erschöpfungssyndrom



Stand: WAK-S und WAK-N haben der Initiative zugestimmt.

#### Diskussion in der WAK-S:

- Graber erklärt sich bereit, auf eine Liberalisierung der Nachtarbeit zu verzichten, und konzentriert sich auf die Sonntagsarbeit.
- Bundesrat könnte auf Verordnungsebene Begleitmassnahmen für einige Berufe oder Arbeitnehmer beschliessen. Wahrscheinlich nur ein betriebliches Gesundheitsmanagement (Versicherungsprodukte).
- Betroffen sein werden sicher alle ArbeitnehmerInnen mit Bachelor oder Eidg. Fachausweis (Niv. 6), Schichtarbeit / kurze Fristen
- Freiwillige Sonntagsarbeit: kein Zuschlag. 13 mal pro Jahr kann der Arbeitgeber Sonntagsarbeit einfordern (mit Zuschlag 50%).



#### Kalender

- Vernehmlassung 2018
- Im Parlament 2018/2019 (?)
- Referendum...



## Angriff auf das Arbeitsgesetz / weitere Angriffe

## Parlamentarische Initiative 16.484 NR Burkart (FDP, AG) «Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice»

#### Art. 10 Abs. 3 zweiter Satz (neu)

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können, erstreckt sich der Zeitraum auf 17 Stunden. "Kurze Arbeitseinsätze" unterbrechen Ruhezeiten nicht. [...]

#### Art. 19 Abs. 1 zweiter Satz (neu)

Keine Bewilligung ist erforderlich für **Sonntagsarbeit**, die von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können, in ihrer Wohnung erbracht wird.

**Stand**: noch nicht behandelt.

Konsequenzen: 17-Stunden-Arbeitstage und Sonntagsarbeit im Homeoffice



## Angriff auf das Arbeitsgesetz / weitere Angriffe

- Denkplatz Schweiz und der Gewerbeverband (SGV/USAM) fordern die generelle 50-Stunden-Woche für alle und mehr Sonntagsarbeit für Gewerbe/Industrie/Büro.
- KV/Angestellte Schweiz/SKO für Höchstarbeitszeiten von bis zu 60 Stunden pro Woche

## Position / Lobbying / Kampagne



- Position: SGB, Unia, VSAO, Allianz gegen Burnout und Stress, Sonntagsallianz, etc...
- **Lobbying:** Gewerkschaften, Parteien, ArbeitsmedizinerInnen, Sonntagsallianz...
- Kampagne: Sensibilisierung bereits jetzt wichtig... Unia führt Kampagne durch, SGB Medienarbeit...



Gemeinsam für gute Arbeitsbedingungen

**Unia-Mitglied werden** 

## Ladenöffnungszeiten am Sonntag



#### **Rückblick 2016-2017**

- Abate: Keine Ausdehnung der Sonntagsarbeit ausserhalb der Outletzentren Landquart und Foxtown (Chiasso)
- Garden Center: Kommentar zur Verordnung wurde korrigiert. Die Durchsetzung ist nicht optimal.
- Tourismuszonen:
  - Altstadt Bern konnte verhindert werden.
  - Klagen in Rapperswil (SG), Murten (FR)\* und Estavayer (FR)\*
- Neues Gesetz in Genf mit 4 Sonntagen / Tessin mit 3 Sonntagen pro Jahr
- Sonntag 24. Dezember: Monthey, Deutschweizer, TI



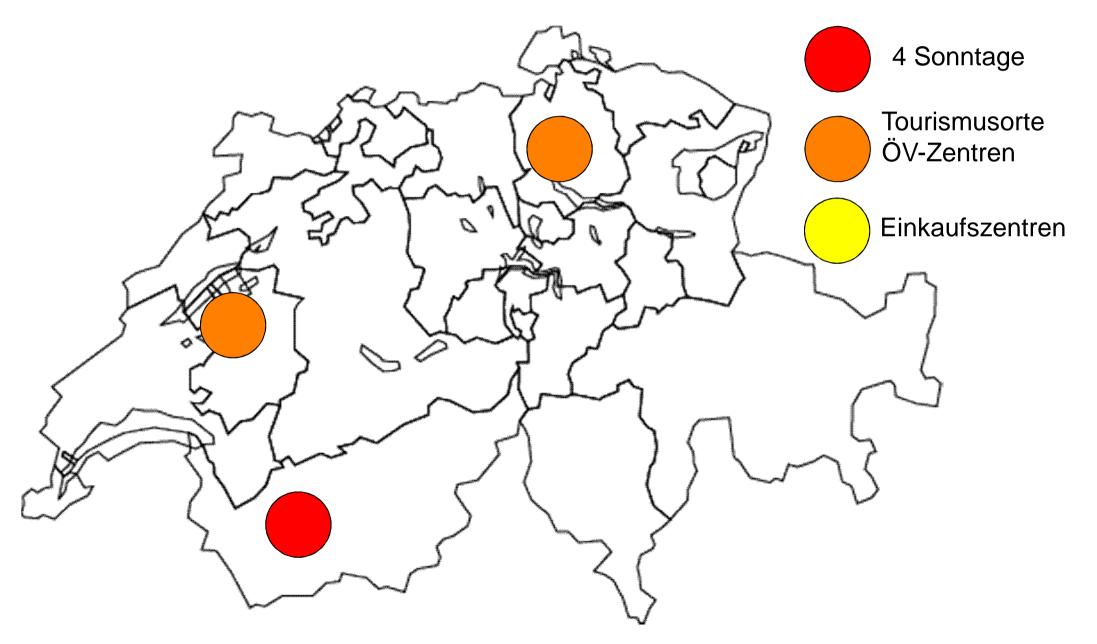
## Ladenöffnungszeiten am Sonntag

#### Stand in den Kantonen

- Wallis: neues Gesetz mit 2 bis 4 Sonntagen
- Stadt Zürich: Verkehrsknotenpunkte (Tramhaltestellen), geht evtl. vor Gericht.
- Murten/Estavayer: Frage nach Tourismusorten

## Ladenöffnungszeiten am Sonntag





## Salamitaktik Sonntag



 1996 wurde eine ArG-Revision vom Volk abgelehnt, weil sie 6 Arbeitssonntage pro Jahr vorsah.

#### Seit dann läuft eine «Salamitaktik»:

- Sonntagsverkäufe in den grossen Bahnhöfen
- 4 «Adventssonntage» (Motion «Wasserfallen Sr.»)
- Initiative «Lüscher»: Nachts- und Sonntagsarbeit in den Tankstellenshops
- Motion Abate (FDP/TI): Ausdehnung des Begriffs der « touristischen Regionen » (« Fremdenverkehrsgebieten », Art. 25 ArGV 2)



## Vielen Dank!

Bei Fragen:
<a href="mailto:luca.cirigliano@sgb.ch">luca.cirigliano@sgb.ch</a>
<a href="mailto:www.sgb.ch">www.sgb.ch</a>